

Geschäftsordnung des Kulturbeirats

Präambel

Der Stadtrat hat mit der Fachförderrichtlinie Kultur beschlossen, zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit einen beratenden Kulturbeirat zu bilden. Für die Arbeit des Kulturbeirats wurde vorliegende Geschäftsordnung durch den Stadtrat beschlossen.

Grundlage ist § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2018.

Der Kulturbeirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 49 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014.

§ 1 Aufgaben

Der Kulturbeirat evaluiert eingereichte Projektanträge im Hinblick auf ihre Qualität, Zielerreichung und Wirkung auf die künstlerische und kulturelle Entwicklung der Stadt und gibt als beratendes Gremium Beschlussempfehlungen zur Vergabe der städtischen Projektfördermittel und eventuellen Rücklaufmitteln an den Kulturausschuss. Der Kulturbeirat kann darüber hinaus selbst relevante Sachverhalte thematisieren.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der Kulturbeirat setzt sich aus mindestens fünf und max. sieben Kulturakteur*innen der Freien Kunst- und Kulturszene Magdeburgs und bis zu zwei weiteren externen Kulturakteur*innen mit fachlicher Expertise zusammen. Die/der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport und die/der Kulturausschussvorsitzende sind geborene Mitglieder des Kulturbeirats.

§ 3 Berufung, Amtsdauer und Vorstand

(1)

Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgen im Einvernehmen mit der/dem Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport durch den Kulturausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Eine Berufung auf weitere zwei Jahre ist möglich.

(2)

Die Mitglieder des Kulturbeirats wählen selbstbestimmt aus ihrem Kreis Vorsitzende*n sowie deren/dessen Stellvertreter*in.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder des Kulturbeirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Kulturbeirats nach besten Kräften zu fördern, ihre Empfehlungen sachlich und unabhängig zu treffen und an den Beratungen des Kulturbeirats teilzunehmen.

(2)

Die Mitglieder des Kulturbeirats dürfen nicht an Beratungen und Formulierungen der Beschlussempfehlungen über Angelegenheiten mitwirken, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Sie prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an den § 33 „Mitwirkungsverbot“ des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

(3)

Mitteilungen von Sitzungsteilnehmer*innen über Ausführungen und Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und entsprechende Informationen aus der Niederschrift sind unzulässig.

(4)

Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern nach § 2 wird eine Aufwandsentschädigung, bei externen Mitgliedern zzgl. Reisekosten gezahlt.

§ 5 Sitzungen

(1)

Der Kulturbeirat tagt mindestens einmal jährlich im Oktober und darüber hinaus, sofern der Kulturausschuss oder die Kulturverwaltung hierfür Bedarf sehen.

(2)

Auf der Grundlage des vom Kulturausschuss signalisierten Beratungsbedarfs und unter Berücksichtigung damit verbundener Tagesordnungspunkte, Termine und Beratungsfolgen bestimmt der Kulturbeirat seine Sitzungen selbst.

(3)

Die Sitzungen des Kulturbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kulturbeirats sind zur Verschwiegenheit über alle in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet, auch wenn sie dem Kulturbeirat nicht mehr angehören.

§ 6 Beratungen und Abstimmungen

(1)

Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände. Hält die/der Vorsitzende*r zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Empfehlungen werden dem Kulturausschuss über seine geschäftsführende Stelle zur Kenntnis gegeben.

(2)

Die Geschäftsführung hat in den Beratungen zum Ausdruck kommende Meinungen und ausformulierte Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats schriftlich festzuhalten.

§ 7 Niederschrift

(1)

Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Bezeichnung der/des Vorsitzenden, der/des Schriftführerin/Schriftführers und der anwesenden Mitglieder
- c) Verlauf der Sitzungen

(2)

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Kulturbüro.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung des Kulturbeirats erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.